

ter Grundmittel gemäß Abs. 1 Buchst. b in bestimmten Fällen in den Handelsbetrieben zur Finanzierung der in § 2 genannten Maßnahmen verbleiben.

(4) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben über die Auflösung und weitere Behandlung der am 31. Dezember 1965 in den Handelsbetrieben vorhandenen Bestände aus den „Fonds des Siebenjahresplanes“ und „Fonds Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln“ zu entscheiden.

§ 2

Verwendung des Rationalisierungsfonds

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors kann den Rationalisierungsfonds für die Durchführung folgender Maßnahmen verwenden:

- a) kleinere Rationalisierungsmaßnahmen in den Handelsbetrieben, wenn dafür ein ökonomischer Nutzensachweis nicht möglich ist oder der ökonomische Nutzen außerhalb des Handelszweiges eintritt und betriebliche Mittel dafür nicht vorhanden sind,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Handelszweig,
- c) Rationalisierungsmaßnahmen im Staatlichen Kontor (Zentrale).

(2) Die am Jahresschluß nicht verbrauchten Mittel des Rationalisierungsfonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 17. Juni 1959 über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahresplanes“ in den volkseigenen Betrieben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1959 S. 1);
2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 14. September 1960 zur Änderung des Beschlusses über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahresplanes“ in den volkseigenen Betrieben und Anweisung des Ministers der Finanzen vom 19. September 1960 über die Bildung „Fonds des Siebenjahresplanes“ und die Einrichtung von „Konten Junger Sozialisten“ in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1960 S. 177).

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Planung der VVB-Umlage in den Staatlichen Kontoren

(1) Zur Finanzierung der Staatlichen Kontore (Zentrale) und des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels wird von den Handelsbetrieben eine VVB-Umlage erhoben. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Bemessungsgrundlagen für die Bildung der VVB-Umlage unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips festzulegen.

(2) Die VVB-Umlage dient zur Deckung folgender Kosten:

- a) der personellen und sachlichen Kosten der Staatlichen Kontore (Zentrale),
- b) der Werbekosten,
- c) der Bildung des Verfügungsfonds der Hauptdirektoren,
- d) der Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Staatlichen Kontore (Zentrale) gemäß den geltenden Bestimmungen,
- e) der Bildung eines Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels.

(3) Die Staatlichen Kontore planen die in Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.

(4) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind in der erforderlichen Höhe unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(5) Soweit die Staatlichen Kontore (Zentrale) eigene Einnahmen haben, sind sie planmäßig für die Deckung der in Abs. 2 genannten Kosten zu verwenden. Diese Einnahmen sind bei Festlegung der VVB-Umlage zu berücksichtigen.

(6) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die VVB-Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der Staatlichen Kontore (Zentrale), des Verfügungsfonds der Hauptdirektoren und des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels per 31. Dezember in die Ergebnis- und Verlustrechnung der Staatlichen Kontore einzubeziehen.